



Ordnung über die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 17.10.2012, veröffentlicht am 24.10.2012

§ 1 Anwendungsbereich

Neben der Möglichkeit der direkten Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit auf eine haupt- oder nebenberufliche Professur gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5. NHG (näher geregelt in der „Ordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Direktberufungen“) eröffnet das NHG in § 35 Abs. 1 der Hochschule die Möglichkeit, eine besonders ausgewiesene Persönlichkeit außerhalb einer regulären Professorenstelle ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor zu bestellen. Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen, die Modalitäten und das Verfahren.

§ 2 Voraussetzungen

- I. Bestellt werden können:
 - a. herausragende Persönlichkeiten, die sich über einen längeren Zeitraum überdurchschnittlich in Lehre oder Forschung für die Entwicklung der Hochschule Osnabrück erfolgreich engagiert haben und dies auch in Zukunft erwarten lassen.
 - b. herausragende Persönlichkeiten der Wissenschaft oder der beruflichen Praxis, die einen überdurchschnittlichen Beitrag für die Entwicklung der Hochschule Osnabrück erwarten lassen.
- II. Ein Anspruch auf eine Vergütung oder eine bestimmte Ausstattung entsteht mit der Bestellung nicht.

§ 3 Zuständigkeiten, Verfahren, Begründung

- I. Die Bestellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren erfolgt auf Antrag der Fakultät/ des Instituts nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium der Hochschule.
- II. Personelle Vorschläge zur Bestellung können von allen Mitgliedern der Hochschule an die jeweilige Fakultät/Institut gerichtet werden, in der die Honorarprofessur angesiedelt werden soll. Der Vorschlag ist im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen schriftlich zu begründen; insbesondere ist neben der fachlichen Qualifikation aufzuzeigen, wie sich die aktive Beteiligung am Entwicklungsprozess der Hochschule konkret darstellt (z.B. Vorlesungen, Veranstaltungen, Projekte, Netzwerke, etc.)
- III. Der Fakultätsrat/Institutsrat setzt eine Kommission ein und beauftragt diese mit der Prüfung und Würdigung des Vorschlages. Die Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Hochschullehrergruppe angehören und je eines der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie der Studierendengruppe.
- IV. Die Kommission erstellt zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Fakultätsrat/Institutsrat einen schriftlichen Bericht. Im Bericht ist insbesondere auf die Punkte der herausragende Persönlichkeit, des überdurchschnittlichen Engagements in Lehre oder Forschung bzw. des überdurchschnittlichen Beitrages zur Entwicklung der Hochschule, auf Vernetzungschancen der Hochschule mit wichtigen externen Stakeholdern sowie auf die Integration in Lehre und Forschung einzugehen.
- V. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und die Regeln des Präsidiums zur Besorgnis der Befangenheit gelten entsprechend. Die Beschlüsse der Kommission bedürfen neben der einfachen Mehrheit der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- VI. Der Fakultätsrat/Institutsrat befasst sich auf der Grundlage dieses Berichtes mit dem Vorschlag und beschließt darüber ablehnend oder befürwortend. Abs. V. gilt entsprechend. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses ist das Verfahren beendet. Im Falle eines befürwortenden Beschlusses wird der Vorgang über das Präsidium an den Senat weiter geleitet. Nach Behandlung und empfehlender Stellungnahme im Senat entsprechend Abs. V. entscheidet das Präsidium über den Antrag.
- VII. Zur Sicherstellung eines ergebnisoffenen Verfahrens ist während des gesamten Auswahlprozesses interne und externe Vertraulichkeit hinsichtlich der vorgeschlagenen Kandidatin bzw. des vorgeschlagenen Kandidaten zu wahren, auch gegenüber der Kandidatin/dem Kandidaten selbst.
- VIII. Die Honorarprofessur ist mit einer Denomination zu versehen.

§ 4 Rechte und Pflichten

- I. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sollen in der Fakultät/Institut, in denen die Honorarprofessur angesiedelt ist, regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten. Ihr Lehrangebot ist der Fakultät/Institut zur Koordination rechtzeitig für die jährliche Planung mitzuteilen und abzustimmen. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan der Fakultät bzw. die Institutsleitung Ausnahmen gewähren. Die Honorarprofessur berechtigt zur selbständigen Lehre an der Hochschule in dem jeweiligen Fach.
- II. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie den besonderen Prüfungsordnungen der Hochschule an Prüfungen beteiligt werden. Sie können zudem an der Forschung beteiligt werden.
- III. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind für die Dauer ihrer Bestellung berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ zu führen. Sie sind nach Maßgabe der Grundordnung Angehörige der Hochschule Osnabrück.

§ 5 Beendigung und Widerruf der Bestellung

- I. Die Rechtsstellung und die Berechtigung der Titelführung enden durch Ablauf einer befristeten Bestellung, schriftlichen Verzicht oder durch Widerruf seitens der Hochschule.
- II. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer in ein Professorenamt auf Lebenszeit berufenen Person zur Rücknahme der Ernennung führen würden. Die Bestellung kann zudem jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist zu begründen.
- III. Über einen Widerruf entscheidet das Präsidium nach Anhörung bzw. auf Antrag der Fakultät/Institut nach Stellungnahme des Senats.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Zugleich tritt die bisherige „Ordnung über die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren“ der Hochschule Osnabrück außer Kraft.